

**Beitragsordnung der Forstbetriebsgemeinschaft
"Freiberger Land - Erzgebirge" w.V.**

Gültig ab 22.03.2019



Zur Finanzierung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden folgende Entgelte festgelegt.

1. Zur Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein **Grundbetrag von 20,00 Euro** zu entrichten. Weiterhin wird ein Pauschalbetrag von **4,00 Euro je Flurstück** erhoben.

Dabei darf der Pauschalbetrag bei einer hohen Anzahl von Flurstücken nicht 10 Eur je ha überschreiten.

Diese Beiträge werden nur **einmalig** erhoben (**kein jährlicher Mitgliedsbeitrag**).

2. Der Verkauf des Holzes im Auftrag des Waldbesitzers erfolgt zu den jährlich neu ausgehandelten Vertragspreisen der FBG. Für den Verkauf sägefähiger Sortimente wird jährlich vom Vorstand ein Betrag (**Aufwandsentschädigung**) festgelegt, der notwendig ist um die Geschäftsfähigkeit der FBG zu sichern. Die Aufwandsentschädigung beinhaltet: Aufnahme des Holzes, Übergabe, Einweisung des Fuhrunternehmens, Rechnungsstellung und eventuelle Forderungsbeitreibung.

Sortimente	Aufwandsentschädigung zzgl. 19% MwSt.
Stammholz	1,15 €/m ³ (fm)
Stammholzabschnitte	1,15 €/m ³ (fm)
Industrieholz und sonstige Sortimente	0,65 €/m ³ (fm) bzw. 0,45 €/m ³ (rm)
Wertholz auf Submissionen/Versteigerungen	5,00 €/m ³ (fm)

3. Die Anmeldung der Verkaufsmenge beim Holzkäufer von Stammholz und Stammholzabschnitten erfolgt über Rahmenverträge der FBG. Die Holzaufnahme, Übergabe, Einweisung des Fuhrunternehmens und die eventuelle Forderungsbeitreibung wird vom Waldbesitzer selbst durchgeführt.

Sortimente	Aufwandsentschädigung zzgl. 19% MwSt.
Stammholz	0,50 €/m ³ (fm)
Stammholzabschnitte	0,50 €/m ³ (fm)

4. Erfolgt beim Verkauf von nicht unter Punkt 3 genannten Sortimenten nur die Rechnungsstellung über die Forstbetriebsgemeinschaft, so wird keine Aufwandsentschädigung erhoben.

5. Für **sonstige Wirtschaftstätigkeiten** (z.B. Stellung von Fördermittelanträgen, Ausschreibung zur Ermittlung von kostengünstigen Unternehmen, Beschaffung von Pflanzen, Pflanzenschutzmittel, Materialien und Geräte,) wird eine **Aufwandsentschädigung von 30 Euro/Stunde** zzgl. 19 % MwSt. festgelegt, wobei mindestens eine Viertelstunde berechnet wird.

Bei kleinen Bestellmengen beträgt die **Aufwandsentschädigung 10 % vom Netto-Umsatz** zzgl. 19 % MwSt..

6. Gebühren für den Verkauf von sonstigen Forsterzeugnissen durch die FBG werden im konkreten Fall vom Vorstand bestimmt.

gez. Annet Jung

Geschäftsführerin der FBG

gez. Olaf Kreher

Vorsitzender der FBG